



**Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9213-024048**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass nach einer Straßenkreuzung durch Verkehrszeichen angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen automatisch aufgehoben werden sollen. Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 71 Mitzeichnungen und 13 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass nach Passieren der Kreuzung wieder die allgemeinen innerörtlichen bzw. außerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten sollen. Dies sei erforderlich, da Gerichte Geschwindigkeitsverstöße einbiegender Verkehrsteilnehmer nicht ahndeten, was zu einer Ungleichbehandlung von Verkehrsteilnehmern durch die Gerichte führe, welche nicht rechtens sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.



Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, hierunter fallen auch streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen, dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter (insbesondere Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, Schutz vor Lärm und Abgasen sowie Erhaltung der öffentlichen Sicherheit) erheblich übersteigt.

Besondere Umstände, welche im Einzelfall eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich machen, enden in der Regel nicht an einer im Streckenverlauf befindlichen Kreuzung oder Einmündung. Daher gelten erforderliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs über Kreuzungen und Einmündungen hinaus weiter.

Bei Verkehrszeichen der StVO handelt es sich um Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen, die wirksam bekannt gegeben werden müssen. Sie besitzen nur dann rechtliche Wirkung, wenn und solange sie sichtbar aufgestellt sind (Sichtbarkeitsgrundsatz). Der ortsunkundige Kraftfahrer, der aus einer Einmündung auf die mit einem Streckenverbot gekennzeichnete Straße einfährt, kann keine Kenntnis vom Streckenverbot haben, wenn das Streckenverbot nach der Einmündung oder Kreuzung nicht wiederholt wird. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass dieser in der Regel nicht wegen Verstoßes gegen die angeordnete zulässige Höchstgeschwindigkeit belangt werden kann, wenn sich nicht aus den Umständen eindeutig ergibt, dass eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit als die gefahrene Geschwindigkeit angeordnet worden ist. Diese Fälle werden aber dadurch in Grenzen gehalten, dass das Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) hinter Einmündungen und Kreuzungen, an denen mit dem Einbiegen ortsunkundiger Kraftfahrer zu rechnen ist, gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO zu den Zeichen 274, 276, 277), wiederholt werden soll. Ein ortskundiger Verkehrsteilnehmer verstößt hingegen wissentlich gegen das angeordnete Streckenverbot, da er die Anordnung kennen musste.

Nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Die Verfolgungsbehörde kann beim Vorliegen stichhaltiger Gründe von der Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit absehen (Opportunitätsprinzip). Dies wird



beispielsweise dann der Fall sein, wenn im jeweiligen Einzelfall ein so genannter unvermeidbarer Verbotsirrtum (§ 11 Absatz 2 OWiG) des Betroffenen vorliegt.

Nach Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes sind Richter bei ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Entscheidungen der Gerichte können angefochten und durch Einlegen von Rechtsmitteln überprüft werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der StVO nicht angezeigt und der Petitionsausschuss vermag im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.